

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 11 (1913-1914)

**Heft:** 10

### **Buchbesprechung:** Literatur

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

meinderat mit der Begründung abwies, die Vormundschaft bestehé auf Grund von Art. 370 Z. G. B. weiter. Der Regierungsrat, an den sie appellierten, behauptete sogar, Art. 431 könne in diesem Falle gar nicht angerufen werden, indem die Vormundschaft unter dem alten kantonalen Rechte begründet worden sei und sich auch ihre Fortdauer nach diesem richte; nach ihm höre die Vormundschaft mit der Volljährigkeit nicht ohne Weiteres auf; angesichts des leichtsinnigen Lebenswandels der Rekurrenten dauere sie vielmehr auch unter der Herrschaft des neuen Rechtes aus den in dessen Art. 370 genannten Gründen fort, ohne daß die Eröffnung eines neuen, besonderen Verfahrens nötig gewesen wäre.

Das Bundesgericht machte jedoch in Erledigung der zivilrechtlichen Beschwerde der Rekurrenten den Reg.-Rat des löblichen Standes Nidwalden mit den Art. 3 und 5 der Einführungsbestimmungen zum Z. G. B. vertraut, wonach das neue Z. G. B. auch für diejenigen Vormundschaftsfälle maßgebend ist, welche unter dem alten kantonalen Rechte begründet worden sind. Ein unter letzterem nur wegen Minderjährigkeit Bevormundeter wird nach Art. 431 mit erlangter Volljährigkeit eo ipso, auch ohne Besluß der Behörde, mündig; erscheint die Fortdauer der Bevormundung aus einem der Gründe des Art. 370 als angezeigt, so hat die Vormundschaftsbehörde ein selbständiges Verfahren unter Beachtung von Art. 374 zu eröffnen. Nach der Aktenlage trifft diese Voraussetzung bei den Brüdern Z. nicht unzweifelhaft nachweisbar zu, und das Bundesgericht hat deshalb ihre Bevormundung aufgehoben.

St.

### Literatur.

Dr. Liese: „Wohlfahrtspflege u. Caritas in Deutschland, Österreich und der Schweiz.“ (Verlag Volksverein M. Gladbach, 477 Seiten, Preis gebunden Fr. 9.40.)

Der Verfasser, Dozent für Sozialwissenschaften in Paderborn, gibt uns im 1. Teil des umfangreichen Werkes eine geschichtliche Entwicklung der Wohlfahrtspflege in vorchristlicher Zeit, im Mittelalter und in der Neuzeit, bringt kurze Lebensbilder von Männern und Frauen der Caritas, wie der hl. Basilius d. Gr., die hl. Elisabeth, Vinzenz v. Paul, Kolping, Ketteler, Bischof A. Egger, J. H. Wichern, William Booth usw. Ebenso wird das großartige Wirken der männlichen und weiblichen Genossenschaften (mit 24 Trachtenbildern) gezeigt. Der 2. Teil des Buches gibt eine interessante Einsicht in den jetzigen Stand und die Probleme der Wohlfahrtspflege mit ihren verschiedenen Gruppen: Kinder- und Jugendschutz, Jugendpflege, Krankenfürsorge, soziale Hebung durch verschiedene Standesorganisationen, religiöse Förderung durch religiös-charitative Vereine usw. Der 3. Teil, „Caritativ-soziale Statistik und Topographie“, bringt eine unglaubliche Fülle wertvollsten und vorzüglichst gesichteten Materials über die reichgegliederte Wohlfahrtsarbeit in Anstalten und Vereinen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz nach neuesten Quellen. Ein ausführlicher Nachtrag macht uns mit der sozial-caritativen Literatur bestens bekannt und gibt ein sorgfältig ausgearbeitetes Personen-, Orts- und Sachregister. Diese gründliche historische und statistische Darstellung der Wohlfahrtsarbeit ist sehr zu begrüßen. Wir empfehlen Vereinen und Anstalten das Werk bestens. Als Berater und Wegweiser bietet es allen Freunden der Caritas reiche Belehrung und Anregung.

A. B.

Soeben erschienen:

## Armenanstalt der Einwohnergemeinde Sumiswald 1812—1912.

Die Geschichte des Armenwesens der Gemeinde, nebst den Folgen der bernischen Gesetzgebung in den letzten hundert Jahren.

174 Seiten.

Preis: 1 Fr

Zu beziehen durch die Gemeinderatsschreiberei Sumiswald.

### Unentgeltl. Versorgung

bei vertrauenswürdigen einfachen Familien für ein 3- und ein 6-jähriges katholisches Mädchen, die von den Angehörigen nie zurückverlangt würden, ebenso für ein reformiertes 10—12-jähriges, kann der Verein für gute Versorgung armer Kostkinder anweisen.

Präsidentin: Fr. M. Hesch,  
Lehrerin, Dietikon (Zürich).

Ein braver Jüngling kann sofort oder nach Lebereinstimmung 411

Drechslerlehrling  
eintreten bei H. Studer, meh. Drechsleret,  
Schlachthausstr., Olten.